

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cowa Thermal Solutions AG

Gültig ab 01.08.2025

## 1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Änderungen

- 1.1. Die Cowa Thermal Solutions AG mit Sitz in Root/Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Luzern unter der Firmennummer CHE-220.517.715 und Adresse am Platz 4, CH – 6039 Root D4 (nachfolgend "**Cowa**"), verkauft Bestellern kompakte thermische Wärmespeichergeräte (nachfolgend "**Wärmespeicher**") zum Zwecke des Weiterverkaufs.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cowa (nachfolgend "**AGB**") ebenso wie das Installations-Manual und das User-Manual der Cowa sowie die jeweils aktuellen Incoterms 2020 sind integrierende Bestandteile jedes Angebots von Wärmespeichern von Cowa und gelten als vom Besteller akzeptiert, wenn er ein Angebot von Cowa annimmt oder von Cowa Wärmespeicher bestellt. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen Cowa und dem Besteller abschliessend. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung. Diese AGB ersetzen alle allenfalls vorgängig getroffenen Vereinbarungen zwischen Cowa und dem Besteller.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Angebot, hat das im Angebot Geregelte Vorrang. Es gelten die im Zeitpunkt der Bestellung jeweils anwendbaren AGB.
- 1.4. Werbeprospekte, Kataloge und technische Datenblätter sind nicht verbindlich.

## 2. Pflichten des Bestellers, Übergang der Gefahr

- 2.1. Cowa verkauft die vom Besteller bestellten Wärmespeicher und stellt sie grundsätzlich Ex Works dem Besteller zur Verfügung, ausser es wird eine Lieferung durch Cowa vereinbart.
- 2.2. Die Gefahr an den bestellten Wärmespeichern geht mit Zurverfügungstellung Ex Works oder entsprechend der vereinbarten Lieferung gemäss Incoterms 2020 an den Besteller über.
- 2.3. Liefertermine ergeben sich aus den Auftragsbestätigungen von Cowa. Verspätungen bei der Lieferung geben aber nie Anrecht auf einen Verzugschaden, Annullierung der Bestellung oder sonstigen Schadenersatz.

## 3. Rechte, Pflichten und Stellung des Bestellers

- 3.1. Der Besteller bemüht sich nach besten Kräften, die Wärmespeicher von Cowa zu verkaufen. Der Besteller verkauft die Wärmespeicher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Besteller ist nicht bevollmächtigt, im Namen und auf Rechnung von Cowa aufzutreten und diese zu verpflichten.
- 3.2. Der Besteller ist in der Vertragsgestaltung mit seinen Kunden frei, vorbehalten Folgendes:
  - a) Der Besteller verpflichtet sich, jedem Wärmespeicher ein jeweils aktuelles Installations-Manual und User-Manual beizulegen;
  - b) und der Besteller darf gegenüber seinen Kunden keine Zusicherungen oder Gewährleistungen für die Wärmespeicher abgeben, ausser die in den Beschrieben und Manuals der Cowa.
- 3.3. Der Besteller handelt als selbständiges Unternehmen und ist allein gegenüber seinen Kunden verantwortlich und dass der Weiterverkauf unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und

Vorschriften erfolgt. Zwischen Cowa und den Kunden des Bestellers entsteht kein Vertragsverhältnis. Allein der Besteller steht in einem Vertragsverhältnis mit seinen Kunden betreffend die von ihm an diese weiterverkauften Wärmespeicher.

- 3.4. Es wird keine Exklusivität vereinbart.
- 3.5. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die Wärmespeicher laufend weiterentwickelt und angepasst werden. Cowa hat das Recht, jederzeit und ohne dass der Besteller daraus einen Schaden oder sonstige Ansprüche geltend machen könnte, einzelne oder mehrere Wärmespeicher-Typen anzupassen, zu ersetzen oder deren Vertrieb einzustellen.
- 3.6. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Wärmespeicher selbst anzupassen oder nachzubauen.

## 4. Preise, Zahlung und Verzug

- 4.1. Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von Cowa. Cowa ist jederzeit berechtigt, die Preise in der Preisliste anzupassen. Es gelten die Preise im Zeitpunkt der Bestellung.
- 4.2. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise von Cowa in CHF exklusive MwSt., Verpackung, Lieferkosten und Zollabgaben.
- 4.3. Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und des Liefertermins ändern, ist Cowa berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 4.4. Der Besteller ist in der Festsetzung der Preise an seine Kunden frei.
- 4.5. Die Zahlungsfrist für den Besteller beträgt jeweils 30 Tage ab dem Datum der Rechnung von Cowa. Verzugszinsen sind ab dem 31. Tag geschuldet, ohne dass eine Mahnung notwendig ist. Der Verzugszins beträgt 5% p.a.

## 5. Geistiges Eigentum

- 5.1. Die Wärmespeicher sind patentrechtlich geschützt. Das geistige Eigentum an den Wärmespeichern und den einzelnen Komponenten verbleibt bei Cowa oder Dritten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Cowa bleibt bis zum Erhalt der vereinbarten Zahlung Eigentümerin ihrer Lieferung. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Besteller Cowa, sofern notwendig, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das entsprechende Register vorzunehmen. Der Besteller wird die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von Cowa gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

## 7. Lieferfrist, -termine und -bedingungen

- 7.1. Grundsätzlich erfolgt Ex Works, ausser die Parteien vereinbaren eine Lieferung gemäss Incoterms 2020 .
- 7.2. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ergeben sich aus der Vereinbarung der Parteien und stehen unter dem Vorbehalt, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und dass Cowa selbst rechtzeitig und richtig beliefert wird, ansonsten verlängert sich die Frist angemessen bzw. verschiebt sich der Termin.

- 7.3. Die Einhaltung von Lieferfrist und Lieferterminen werden von Cowa nicht garantiert. Die Haftung für verspätete Lieferung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.4. Teil- oder Vorauslieferungen sind ohne Vereinbarung zulässig.
- 7.5. Bei Änderungswünschen des Bestellers bleibt die ursprüngliche Lieferfrist nur gültig, wenn dies explizit und schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten wird eine neue Lieferfrist angesetzt. Änderungswünsche können nur innerhalb von einem Werktag nach Erhalt der Auftragsbestätigung berücksichtigt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Änderungen nur bedingt möglich und es können evtl. Zusatzkosten anfallen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Cowa leistet dem Besteller während 2 Jahren ab Zurverfügungstellung Ex Works Gewähr dafür, dass die gelieferten Wärmespeicher keine Materialmängel haben und bei einer Installation gemäss Installations-Manual und Nutzung gemäss User-Manual über die bezeichneten Spezifikationen verfügt. Jegliche weitere Gewährleistung wird ausgeschlossen.
- 8.2. Die Gewährleistungspflicht der Cowa entfällt in dem Umfange als eine Abweichung auf nicht von Cowa zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, sowie insbesondere aber nicht abschliessend bei:
- Installation der Wärmespeicher in Abweichung vom Installations-Manuals; oder
  - Nutzung und Wartung der Wärmespeicher in Abweichung vom Installations- oder User-Manuals (so unter anderem aber nicht abschliessend bei Unterlassen periodischer Entkalkungen oder Verzicht auf Entkalkungsanlage bei hoher Wasserhärte trotz Empfehlung im Manual);
  - Reparaturen und Einwirkungen auf Wärmespeicher ausserhalb des Einflussbereiches der Cowa;
  - durch normale Abnutzung, durch Abänderungen, mangelnde Wartung, unsachgemässen Gebrauch, durch Nichteinhaltung von Vorschriften, unsachgemässe Reparatur, sowie infolge anderer Gründe, die Cowa nicht zu vertreten hat entstanden sind.
- 8.3. Im Falle einer Gewährleistung gemäss Ziffer 8.1 dieser AGB verpflichtet sich die Cowa AG entweder zum kostenlosen Ersatz oder zur Reparatur des fehlerhaften Wärmespeichers nach Wahl von Cowa.
- 8.4. Der Besteller überprüft die Bestellung vollumfänglich auf Qualitätsmängel und Lieferumfang. Reklamationen über fehlerhafte Stückzahl oder mangelnde Produktequalität sind innert 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware schriftlich der Cowa schriftlich anzuzeigen. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden, d.h. die Ware gilt ab diesem Zeitpunkt als vertragsgemäss geliefert. Über Mängel, welche erst nach dieser Prüffrist erkennbar werden, hat der Besteller Cowa sofort schriftlich Anzeige zu machen. Die Mängelrechte für Mängel, welche verspätet gerügt werden, sind verwirkt.

## 9. Haftung und Freistellung

- 9.1. Die vertragliche und die ausservertragliche Haftung werden, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet Cowa einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. Cowa haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Besteller nachweist, dass er von Cowa vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung beschränkt. Für Hilfspersonen haftet Cowa nicht. Jede weitergehende Haftung der Cowa für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Besteller in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die

nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden.

- 9.2. Der Besteller haftet allein gegenüber seinen Kunden. Der Besteller hält Cowa gegenüber Ansprüchen von seinen Kunden vollumfänglich schadlos.

## 10. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- 10.1. Cowa und der Besteller verpflichten sich zu jedem Zeitpunkt zur Einhaltung nationaler- und internationaler Exportkontrollgesetze sowie Sanktionen und Embargos, die durch die Vereinten Nationen, durch das Schweizer Embargogesetz, den Schweizer Sanktionsverordnungen mit entsprechenden Sanktionslisten, dem Schweizer Güterkontrollgesetz, den Embargo- und Sanktionsvorschriften der EU, sowie dem Re-Exportrecht und Embargos und Sanktionen der USA, insbesondere der Sanktionsmassnahmen des US OFAC definiert werden.
- 10.2. Cowa behält sich das Recht vor, die Lieferung von Produkten in Länder oder an Unternehmen zurückzuhalten, auszusetzen oder zu annullieren, falls die Produkte unter eine exportkontrollrechtliche Bewilligungspflicht fallen, oder das Empfängerland oder Unternehmen von Sanktionen oder Embargos betroffen sind, oder eine sonstige Bewilligungspflicht greift. Cowa kann nicht für daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden.

## 11. Änderungen der AGB

- 11.1. Cowa behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltende Version dieser AGB.
- 11.2. Die Anpassungen oder Ergänzungen werden dem Besteller in geeigneter Weise bekanntgegeben und erlangen Gültigkeit, sofern der Besteller nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Erhalt der Änderungen widerspricht.

## 12. Allgemeines, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Cowa ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen.
- 12.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch Bestimmungen ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.
- 12.3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Cowa und dem Besteller findet materielles schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und internationaler Abkommen.
- 12.4. Für Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Cowa zuständig. Cowa ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu belangen.